













HE- Gruppenbetreuung - Schematische Beispiele¹⁾

Die im Folgenden gezeigten Abbildungen sind schematische Darstellungen der brandschutztechnischen Konzeption von Gruppeneinheiten insbesondere hinsichtlich der baulichen Anforderungen für die horizontale Rettung im Sinne der HE-Gruppenbetreuung.

Sie verdeutlichen in übersichtlicher Form die zugrunde liegende Konzeption für Gruppen bis 10 Personen (Regelgruppe A1 - A3). Des Weiteren zeigen sie mögliche Konzeptionen für Gruppenerweiterungen bis 15 Personen. Hierbei werden auch „Gruppencluster“ gezeigt, die als Beispiele für Kombinationen zu verstehen sind.

Aus den Darstellungen können keine baulichen Festlegungen im Einzelnen abgeleitet werden. Hierzu ist in jedem Einzelfall eine individuelle Planung des vorbeugenden Brandschutzes unter Einbeziehung auch organisatorischer und anlagentechnischer Elemente erforderlich, um nachzuweisen, wie die Schutzziele der HE-Gruppenbetreuung erreicht werden.

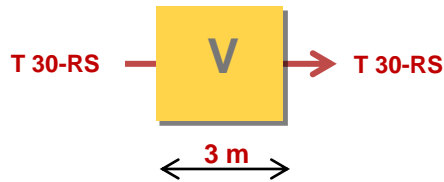
Legende

	Gruppeneinheit		Horizontale Räumung aus der gefährdeten Gruppeneinheit
	Gruppenbereich		Weitere Fluchrichtungen
	Anderer Bereich		ggf. zusätzlicher Zugang zum Rettungsweg
	Fläche im Außenbereich oder notwendiger Flur		Außenwand, HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.1
	Notwendige Treppe, Außentreppe		Trennwand, HE Nr. 3.4 Abs.1, mind. F30 A
	Vorraum, HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.2	G	Gemeinschaftszone
	Gefahr	Z	Bewohnerzimmer

1) Grafiken: © NP Architekten Thomas Nöll, Seeheim-Jugenheim

Baustein 1

Vorraum zwischen benachbarten Gruppeneinheiten



nach HE Nr. 3.2 Abs. 3 Nr. 2

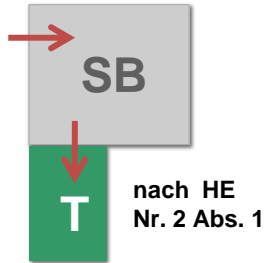
Der Rettungsweg darf über eine benachbarte brandschutztechnisch abgeschlossene Gruppeneinheit oder andere geeignete brandschutztechnisch abgetrennte Aufenthaltsbereiche außerhalb der Gruppeneinheit führen, wenn zwischen den Gruppeneinheiten bzw. der Gruppeneinheit und dem Aufenthaltsbereich ein Vorraum zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung angeordnet ist.

Die beiden Türen des Vorräum müssen einen Mindestabstand von 3 m haben und in T30-RS ausgeführt werden.

Wände und Decken des Vorräum müssen raumabschließend sein.

Baustein 2

Sicherer Bereich



nach HE Nr. 2 Abs. 1

Der Rettungsweg darf über Balkone, Dachterrassen und Podeste von Außentritten auf das Grundstück führen, wenn er im Brandfall sicher begehbar ist und der Zugang schwellenlos ist (Nr. 3.2 Abs.3 Nr. 1).

Der Rettungsweg darf über einen in der Gruppeneinheit angeordneten „sicheren Bereich“ erfolgen, der direkt mit dem Rettungsweg verbunden ist. Der sichere Bereich muss zum übrigen Bereich der Gruppeneinheit durch Wände gemäß Nr. 3.4 Abs. 1 und Türen gemäß Nr. 3.5 Abs. 1 getrennt sein.

Baustein 3

Wände und Türen im Bereich von Rettungswegen

— nach HE Nr. 3.4 Abs. 1

- - - nach HE Nr. 3.2 Abs. 3 Nr. 1

T 30-RS
nach HE Nr. 3.5 Abs. 1

Trennwände zwischen Gruppeneinheiten, der Vorräume zwischen Gruppeneinheiten sowie zwischen Gruppeneinheiten und anders genutzten Räumen müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) sein. Nr. 3.3 Abs. 2 gilt entsprechend.

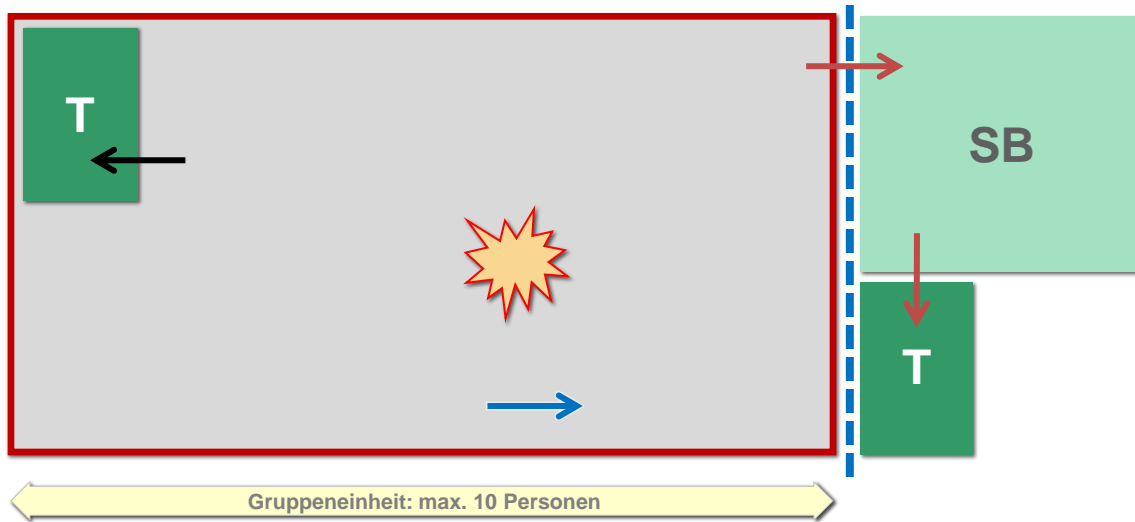
Die Bauteile des Rettungsweges sowie Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen im Bereich des Rettungsweges müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen¹.

Türen zu anderen Gruppeneinheiten zu Vorräumen zwischen Gruppeneinheiten, zu Treppenträumen und zu Räumen mit erhöhter Brandlast müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T 30-RS) sein.

¹ vgl. § 30 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 3 HBO und Nr. 6.2 Anlage 1 HBO

Regelgruppe

A1 mit zweitem baulichen Rettungsweg (z.B. Dachterrasse) - HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.1

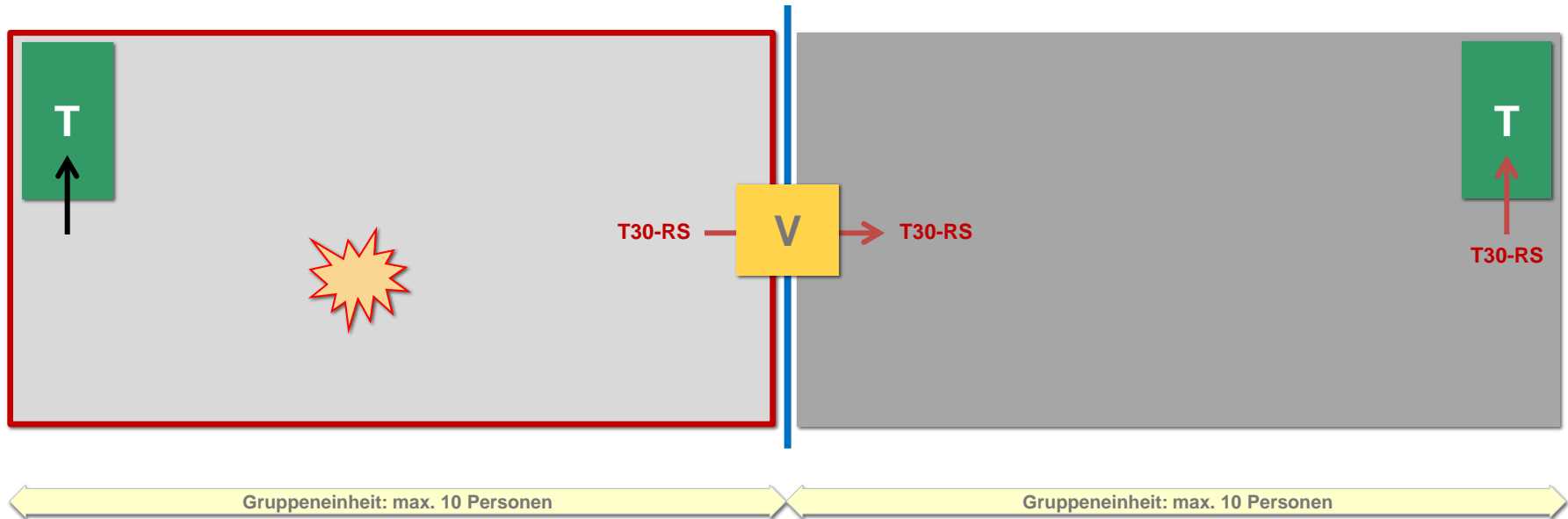


1. Außenwand im Bereich des Rettungsweges im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.1 Satz 2)
2. Zweiter baulicher Rettungsweg für die horizontale Rettung über Balkon, Dachterrasse oder Podeste von Außentreppen.

Hinweis: Ein zusätzlicher Zugang (blauer Pfeil) direkt von der Gruppeneinheit zum Treppenraum ist möglich.

Regelgruppe

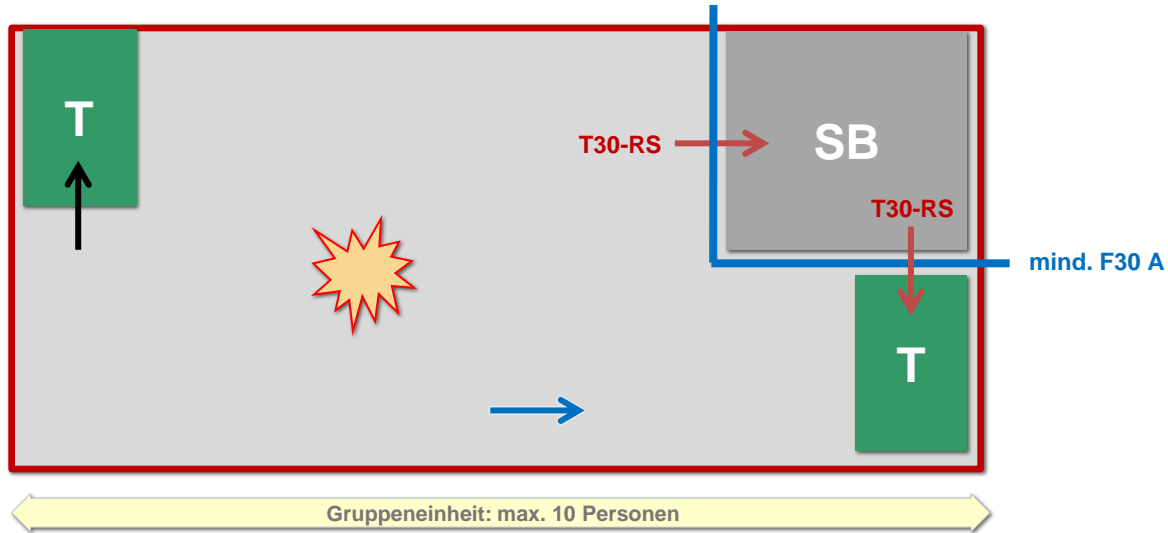
A2 Zugang zum zweiten baulichen Rettungsweg über einen Vorraum in eine benachbarte Gruppeneinheit HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.2



1. Trennwand zwischen den Gruppeneinheiten nach HE Nr. 3.4 Abs.1
2. Zweiter baulicher Rettungsweg für die horizontale Rettung über einen Vorraum in eine benachbarte Gruppeneinheit oder einen anderen brandschutztechnischen abgeschlossenen Aufenthaltsbereich
3. Anforderungen an den Vorraum nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.2, beide Türen T30-RS

Regelgruppe

A3 Zugang zum zweiten baulichen Rettungsweg über sicheren Bereich HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.3

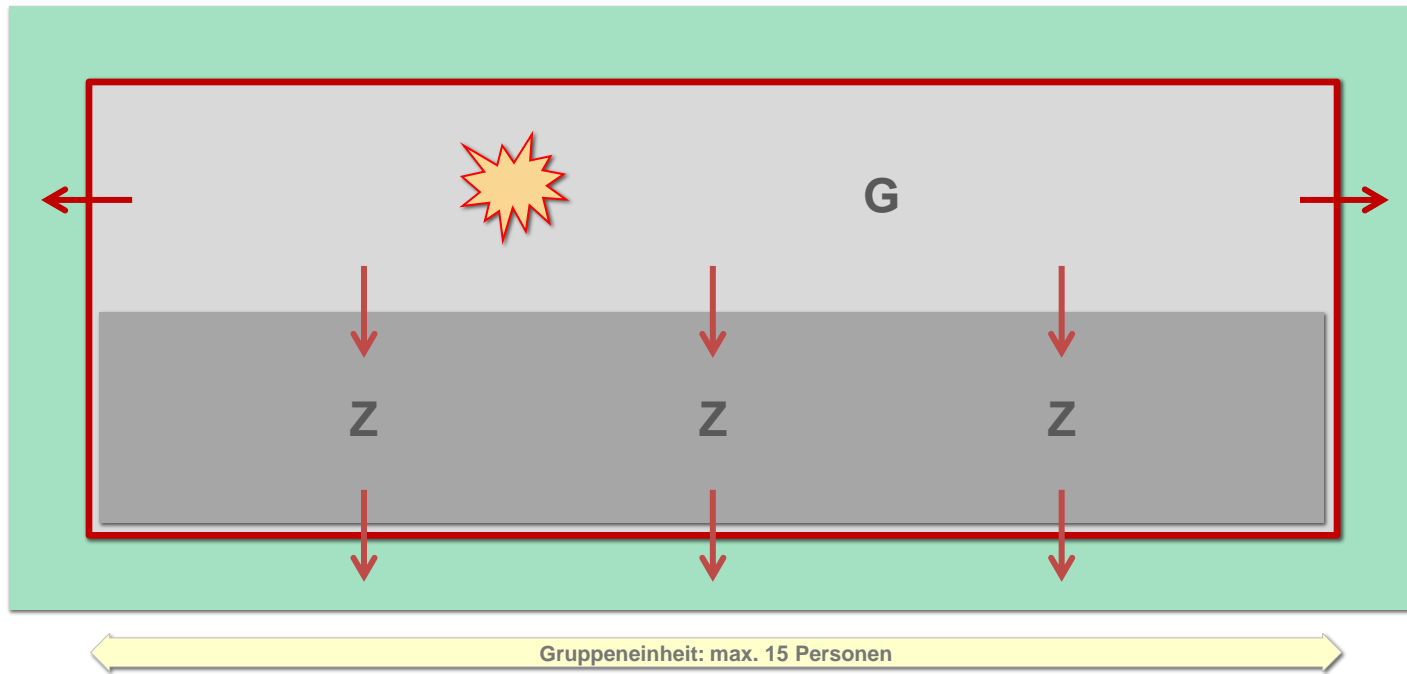


1. Anforderungen an den sicheren Bereich nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.3. Die Trennwand zwischen sicheren Bereich und anderen Räumen der Gruppeneinheit ist somit mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen, die Türen T30-RS.
2. Zweiter baulicher Rettungsweg für die horizontale Rettung über einen sicheren Bereich in der Gruppeneinheit, der immer für alle Bewohner zur Verfügung steht.

Hinweis: Ein zusätzlicher Zugang (blauer Pfeil) direkt von der Gruppeneinheit zum Treppenraum ist möglich.

Erweiterte Gruppe

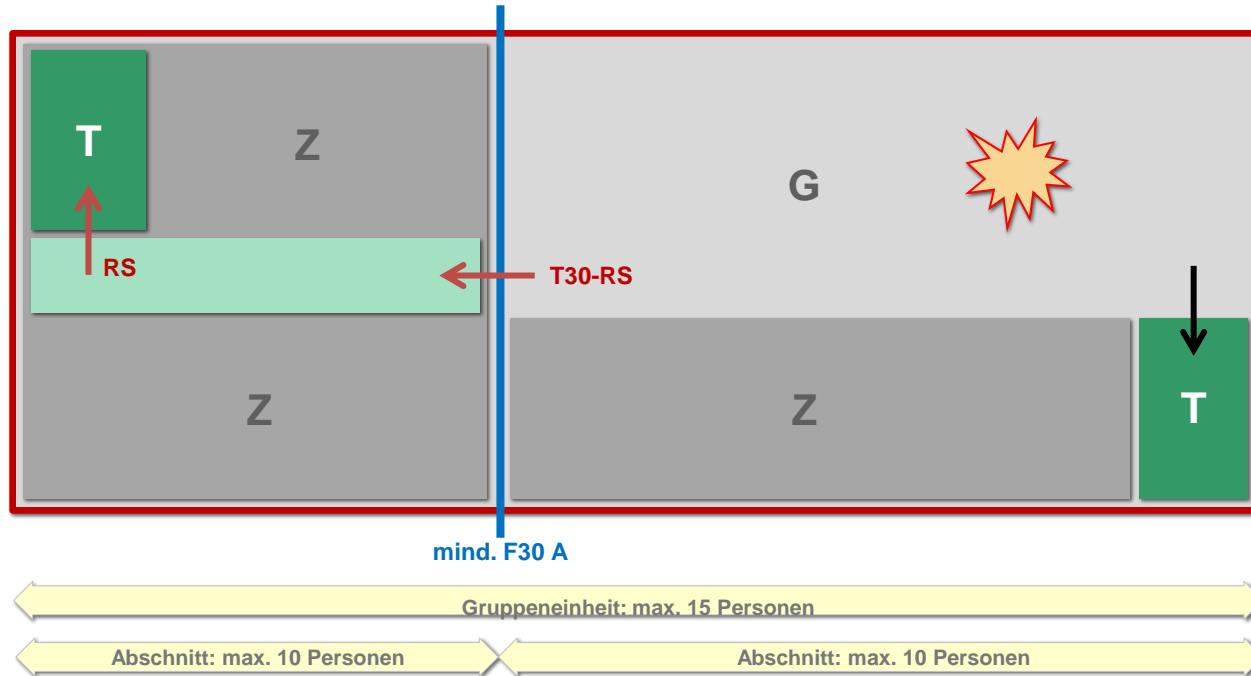
B1 **Erweiterte Gruppeneinheit im Erdgeschoss** HE Nr. 3.1 Abs.3



1. Erster baulicher Rettungsweg schwellenlos über den Gemeinschaftsbereich ins Freie
2. Direkter ebenerdiger Ausgang aus allen Schlafräumen in den Außenbereich

Erweiterte Gruppe

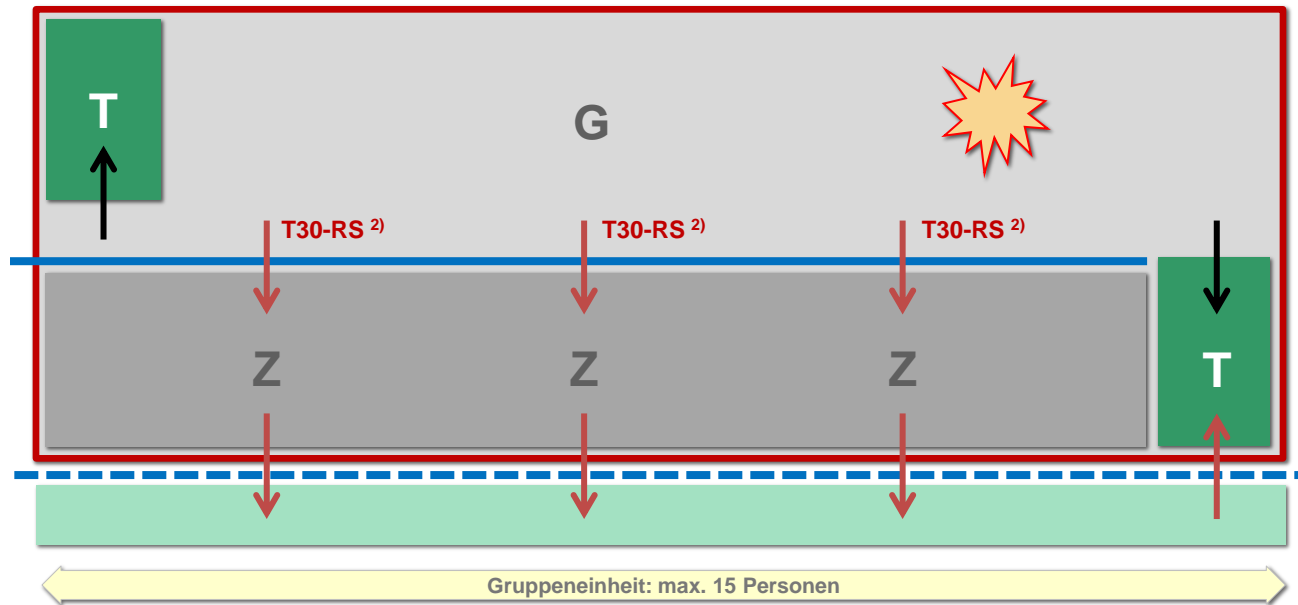
B2 Erweiterte Gruppeneinheit bis 15 Personen unterteilt in zwei Abschnitte



1. Je Abschnitt nicht mehr als 10 Bewohner: ein Abschnitt mit Zimmern und offener Gemeinschaftszone, ein Abschnitt mit Zimmern und notwendigem Flur
2. Unterteilung in zwei brandschutztechnisch getrennte Abschnitte durch Trennwand nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.3. Die Trennwand ist mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Türen T30-RS.
3. Ein notwendiger Treppenraum für jeden Abschnitt.

Erweiterte Gruppe

B3 Erweiterte Gruppeneinheit bis 15 Personen mit Trennung zwischen Gruppen- und Zimmerbereich und zusätzlichem, den Zimmern vorgelagertem Rettungsweg



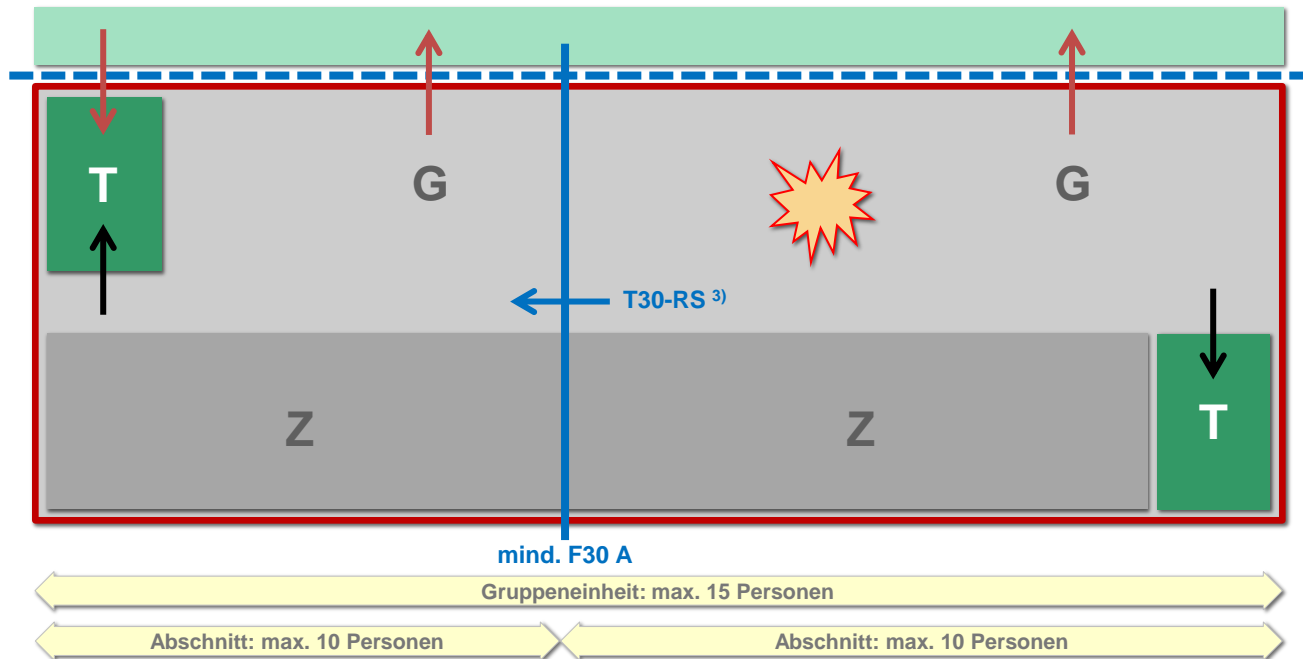
Fußnote 2)

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist der Zugang zu den Zimmern im Gefahrenfall sicherzustellen.

1. Trennwand zwischen Gemeinschafts- und Zimmerbereich nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.3. Die Trennwand ist mindestens F30 A mit Türen T30-RS.
2. Außenwand zwischen Zimmer- und Außenbereich im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen und Anforderungen an den Außenbereich nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.1.
3. Der den Zimmern vorgelagerte Rettungsweg ist nicht als offener Gang gem. §32 Abs. 5 HBO zu werten. Tragende Teile sind in nichtbrennbarer Ausführung ausreichend.

Erweiterte Gruppe

B4 Erweiterte Gruppeneinheit bis 15 Personen unterteilt in zwei Abschnitte mit zusätzlichem, der Gemeinschaftszone vorgelagertem Rettungsweg



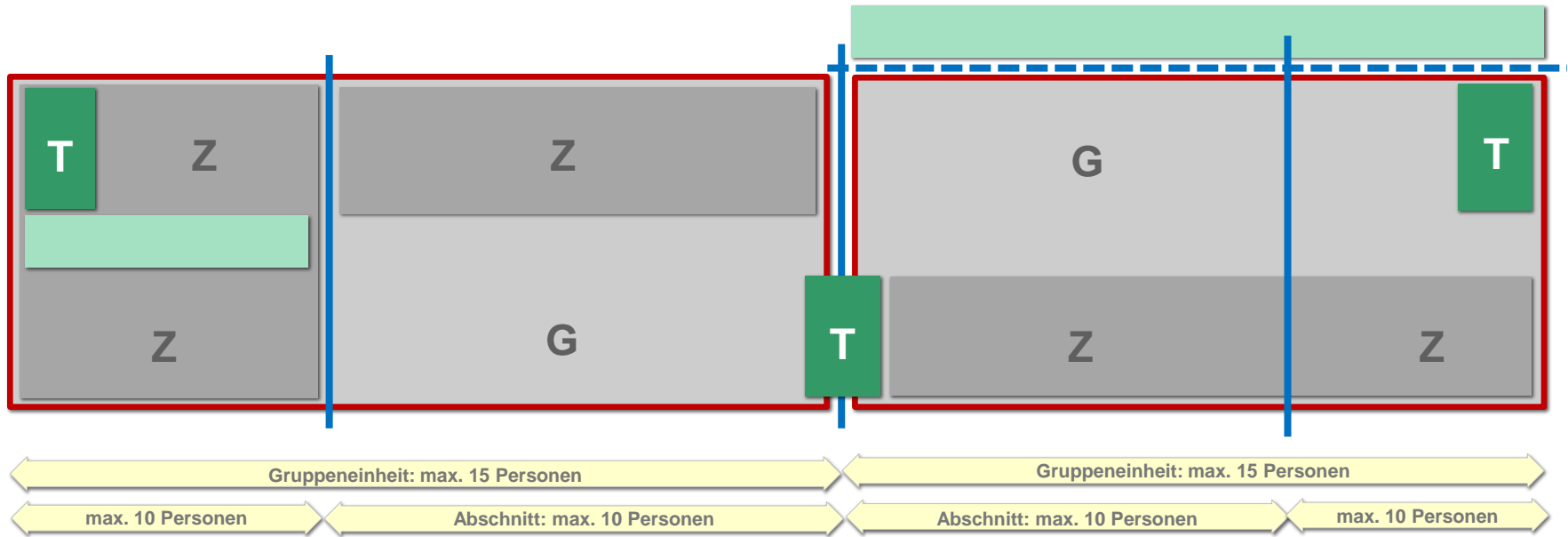
Fußnote 3):

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Fluchtweg im Gefahrenfall nicht durch die Tür der Trennwand führt.

1. Unterteilung in zwei brandschutztechnisch getrennte Abschnitte durch Trennwand nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.3. Die Trennwand ist mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen mit Türen T30-RS.
2. Außenwand zwischen dem Gemeinschafts- und Außenbereich im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen und Anforderungen an den Außenbereich nach HE Nr. 3.2 Abs.3 Nr.1

Gruppencluster

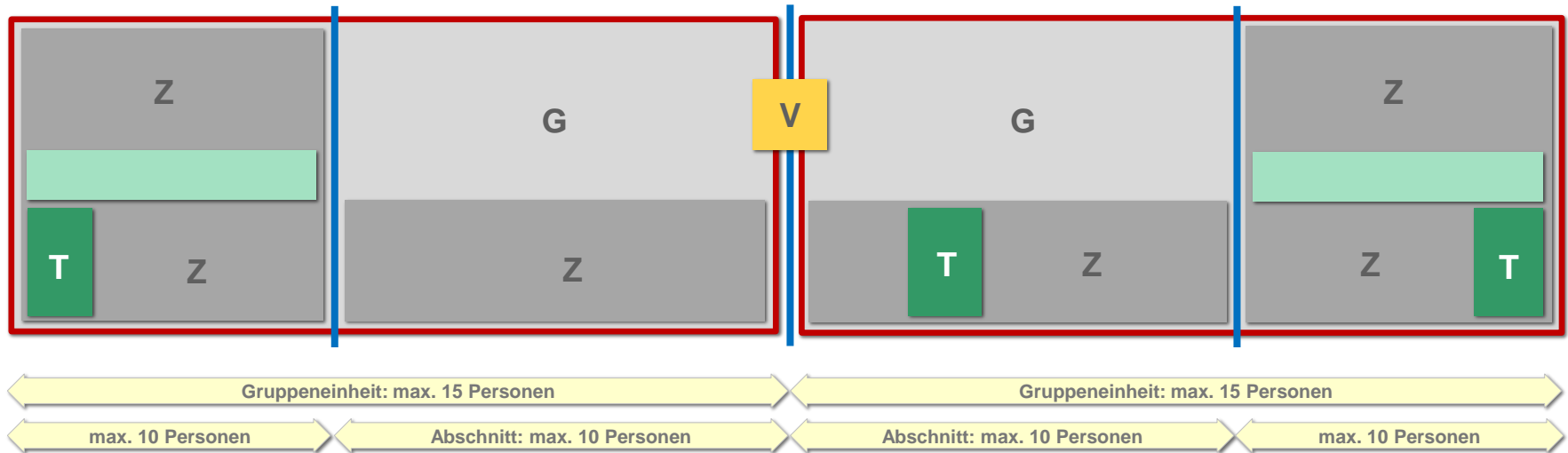
C1 Kombination von B2 und B4 (oder B3)



1. Die unter B2 und B4 (oder B3) beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen sind auch weiterhin erforderlich.
2. Vorteil dieser Kombination: Es sind nur drei Treppenträume erforderlich!
3. Bei einem Brandereignis ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten für die horizontale Rettung.

Gruppencluster

C2 Kombinationen von B2 (oder B3 oder B4) über einen Vorraum



1. Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich wie A2.
2. Vorteil dieser Kombination: Eine vierte Treppe ist - soweit die Fluchtweglängen von 35 m nicht überschritten werden - nicht erforderlich!
3. Bei einem Brandereignis ergeben sich zusätzliche Möglichkeiten für die horizontale Rettung.